

# Friedhofreglement der Gemeinde Unterbäch

Art -1

## **Verfügungsrecht**

Die Gemeinde Unterbäch verfügt im Rahmen von Art. 53 der Bundesverfassung sowie Art. 86 des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1961 betreffend das öffentliche Gesundheitswesen über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 2

## **Aufsicht und Verwaltung**

Die Aufsicht und die Verwaltung obliegt der Friedhofkommission. Diese wird jeweils zu Beginn der Verwaltungsperiode durch die betreffende Verwaltung bestimmt. Ihr gehören vier Vertreter der Gemeinde sowie ein Vertreter der römisch-katholischen Pfarrei an. Die Friedhofkommission ist zuständig für die Festlegung der Gebühren.

Art 3

## **Beerdigungsrecht**

Die Bestattung der in der Gemeinde Unterbäch wohnhaften Personen erfolgt zu dem von der Friedhofkommission festgelegten Tarif. Die Bestattung ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Ausnahmegewilligung der Friedhofkommission und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr.

Art. 4

## **Wartung**

Die Friedhofkommission bestimmt das zur Wartung notwendige Personal. Sie stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 5

## **Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen,
- b) die Arbeit vom Friedhofpersonal zu beaufsichtigen,
- c) Gesuche um Gräber und Grabdenkmäler zu prüfen und Bewilligungen zu erteilen,
- d) ein Grabregister zu führen, darin sämtliche Bestattungen in chronologischer Reihenfolge mit genauen Angaben der Feld- und Grabnummer eingetragen werden.

Die Registernummer ist im Friedhofplan, welcher Bestandteil dieses Reglements ist, einzutragen. Diese Arbeit kann an den Pfarrer delegiert werden.

Art. 6

## **Kirchliche Bestattungsweise**

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der Gemeinde Unterbäch oder dem von ihm beauftragten Geistlichen vorbehalten.

Art. 7

## **Einteilung**

Der Friedhof wird eingeteilt In:

- a) Gräber für Kinder bis zu 7 Jahren

- b) Gräber für Erwachsene
- c) Urnengräber (für alle Gräber gleiche Holzkreuze und Grabumrandungen)

Art. 8

#### **Aufnahme der Gräber**

Im Sinne des Art. 87 und 88 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei gelten folgende Bestimmungen:

Vor Ablauf von 20 Jahren, bzw. 10 Jahren für Kindergräber, dürfen die Gräber In der Regel nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keine Ausgrabung von Leichen vorgenommen werden ohne Verfügung der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des kantonalen Departements, das mit dem Gesundheitsamt betraut ist. Diese verordnet in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen notwendigen Maßnahmen. Eine Ausnahme bilden die Tiefengräber, wie sie in Art. 11 vorgesehen sind.

Art. 9

#### **Reihenfolge der Bestattungen**

Soweit es möglich ist und es die Verhältnisse (Art. 87 und Art. 88 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei)gestatten, wird man auf Wunsch der Angehörigen der Bestattungsmöglichkeit in einem sogenannten Familiengrab (Ehegatten, Kinder, Väter, Mütter, Brüder und Schwestern) Vorrang geben. Grundsätzlich wird in fortlaufender Reihenfolge eine Grabstätte zugewiesen.

Art. 10

#### **Größe der Gräber**

Die Gräber der Erwachsenen sollen 2.10 m lang, 80 cm breit und 1.80 m tief sein, diejenigen der Kinder 1.40 m lang, 50 cm breit und 1.50 m tief. Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50cm an den Kopf- und Fussenden betragen.

#### **Urnengräber**

Die Urnengräber werden von der Gemeinde vorbereitet (Umrandungen und Holzkreuze). Für das Holzkreuz muss eine zusätzliche Gebühr bezahlt werden. Der Preis wird von der Friedhofkommission festgelegt. Die Urnengräber sind 1 m lang und 50 cm breit. Der Blumenschmuck ist Sache der Angehörigen.

Auf ein spezielles Gesuch (an die Friedhofskommission) kann eine Urne in ein bestehendes Grab beerdigt werden.

Es sind nur Urnen gestattet, die einem natürlichen Zersetzungsprozess unterliegen.

Art. 11

#### **Tiefengräber**

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt.

Ausnahmsweise und gegen Bezahlung der vorgesehenen Entschädigung kann der Verantwortliche der Friedhofkommission ein Tiefengrab bewilligen. In diesem Fall muss der Sarg in einer Tiefe von 2.40 m durch eine massive Holzdecke vor dem Einstürzen geschützt werden. Die Aushubtiefe für den zweiten Sarg muss dann mindestens 1.80 m betragen.

Art. 12

#### **Umgrabung von Gräberfeldern**

Wird von der Friedhofkommission die Umgrabung eines allgemeinen Gräberfeldes verfügt, so ist dies bekannt zu geben. Die Grabdenkmäler, Umfassungen und Pflanzungen sind von den Angehörigen wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird darüber verfügt

Art. 13

### **Auskauf von Gräbern**

Es können keine Grabrechte käuflich erworben werden. Die bestehenden Grabrechte können auch nicht erneuert werden.

Art. 14

### **Pflege der Gräber**

Die Angehörigen von Verstorbenen haben die Gräber sauber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission.

Art. 15

### **Bepflanzung**

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 16

### **Gestaltung der Gräber**

Allgemeine Grundsätze:

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Art. 17

### **Bewilligungspflicht**

- a) Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Maßstab 1:10.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- d) Über alle Anstände betreffend die Erteilung der Bewilligung entscheidet endgültig die Friedhofkommission.

Art. 18

### **Werkstoffe der Grabmäler**

- a) Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Von den Natursteinarten eignen sich besonders:  
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine, Bardiglio, behauen oder matt geschliffen.

- b) Weisser und schwarzer Marmor, Rosamarmor, Cristallinamarmor, geschliffener Wachauer, geschliffener Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granitgenannt). geschliffene Rot-Schwedische Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador sind unzulässig.
- c) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluß des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden: Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 19

**Bearbeitung von Grabmälern**

- a) Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Das Polieren, Einbrennen und Einwachsen von Steinen ist nicht gestattet

Art. 20

**Form, Schrift, Schmuck der Grabmäler**

- a) Die Grabmäler sollen in ihrer Form und Ausführung schlicht und einfach sein. Findlinge und in der Kopfpattie eingeschwenkte Grabmale sind unzulässig.
- b) Das Anbringen von Namensplaketten des Herstellers ist nicht erlaubt.

Art 21

**Masse der Grabmäler**

	Max. Höhe	Max. Breite	Dicke
a) Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
Einzelgräber	110 cm	60 cm	12 cm

- b) Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- c) Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 22

**Setzen und Unterhalt der Grabmäler**

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 23

**Grabschmuck, Kränze**

Perlenkränze sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Friedhofpersonal **ist** befugt, dieselben 14 Tage nach der Beerdigung zu entfernen.

Art. 24

**Schutz der Anlage**

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, wie Gießkannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreißen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

Art. 25

**Haftung**

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltungen übernehmen keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art 26

**Buße**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Polizeigericht der Gemeinde Unterbäch mit Bußen bis zu Fr. 1'000.- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961.

Art 27

**Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.7. beraten und beschlossen und nachträglich von der Urversammlung in der Sitzung vom 26. November 1989 angenommen.

Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft.

Art. 28

**Die Homologation** durch den Staatsrat erfolgte am 13. März 1991

Die Homologation Art. 10 Urnengräber wurde durch die Urversammlung vom 18. November 2003 genehmigt. Die Homologation erfolgte durch den Staatsrat im August 2006